

Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Weyhe diese 18. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Weyhe, den 08.06.2022
L.S.
In Vertretung
gez. Ina Pundsack-Bleith

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Weyhe, den 08.06.2022
L.S.
In Vertretung
gez. Ina Pundsack-Bleith

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Weyhe hat im Umlaufbeschluss vom 12.02.2021 bis zum 16.02.2021 dem Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom 26.02.2021 bis 29.03.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum waren die ausliegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über www.weyhe.de unter der Rubrik „Aktuelles“ sowie über das Landesportal <https://vp.niedersachsen.de> zugänglich.

Weyhe, den 08.06.2022
L.S.
In Vertretung
gez. Ina Pundsack-Bleith

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 18. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossen.

Weyhe, den 08.06.2022
L.S.
In Vertretung
gez. Ina Pundsack-Bleith

Verfahrensvermerke

Genehmigung

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 63 DH 00132/2023/82) vom 05.03.2023 unter den Auflagen mit Maßgaben mit Ausnahmen der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den 05.03.2023
L.S.
Im Auftrag
Stephan Maaß
Landkreis Diepholz

Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 04.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 04.04.2024 wirksam geworden.

Weyhe, den 04.04.2024
L.S.
In Vertretung
gez. Ina Pundsack-Bleith

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Weyhe, den
(SIEGEL)
Bürgermeister

Plangrundlage

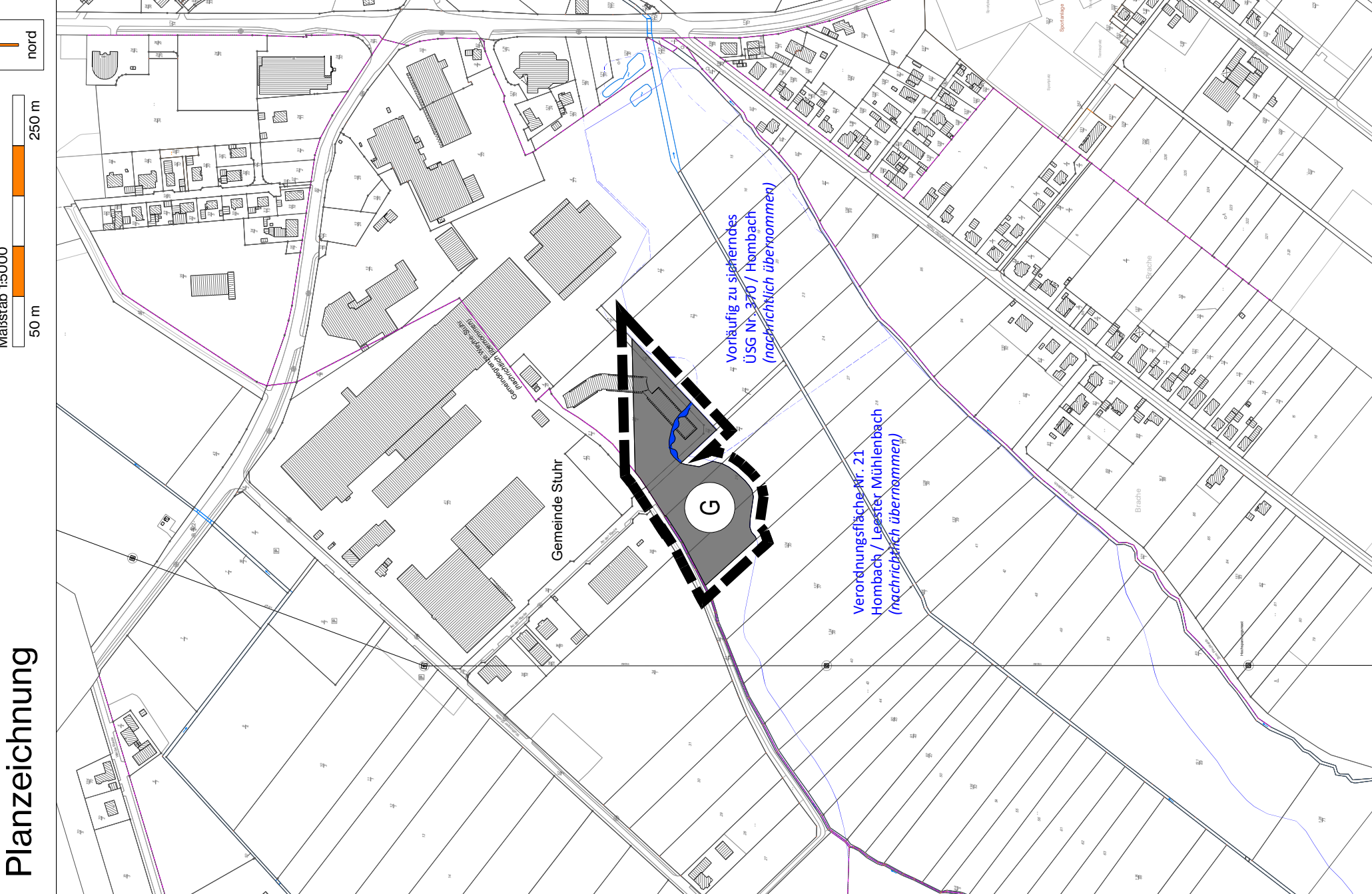
Karte: Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 1000
Gemeinde Weyhe, Gemarkung Leeste, Flur 29
Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand 03/2021
Herausgebervermerk:
LGLN
© 2021, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planverfasser

Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von:
P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210.

Oldenburg, den 03.06.2022
gez. Dr. Ulrike Schneider

Planzeichnung



Planzeichenerklärung

gemäß PlanZV 90

Art der baulichen Nutzung

- Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)
- Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahme:

Wasserflächen und Flächen für die Landwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Umgrenzung von Flächen für die Landwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Hinweise

Archäologische Bodentunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodentunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, Scharhorststraße 1, 30175 Hannover, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodentunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlagierungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen.

Kampfmittel – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu verständigen.

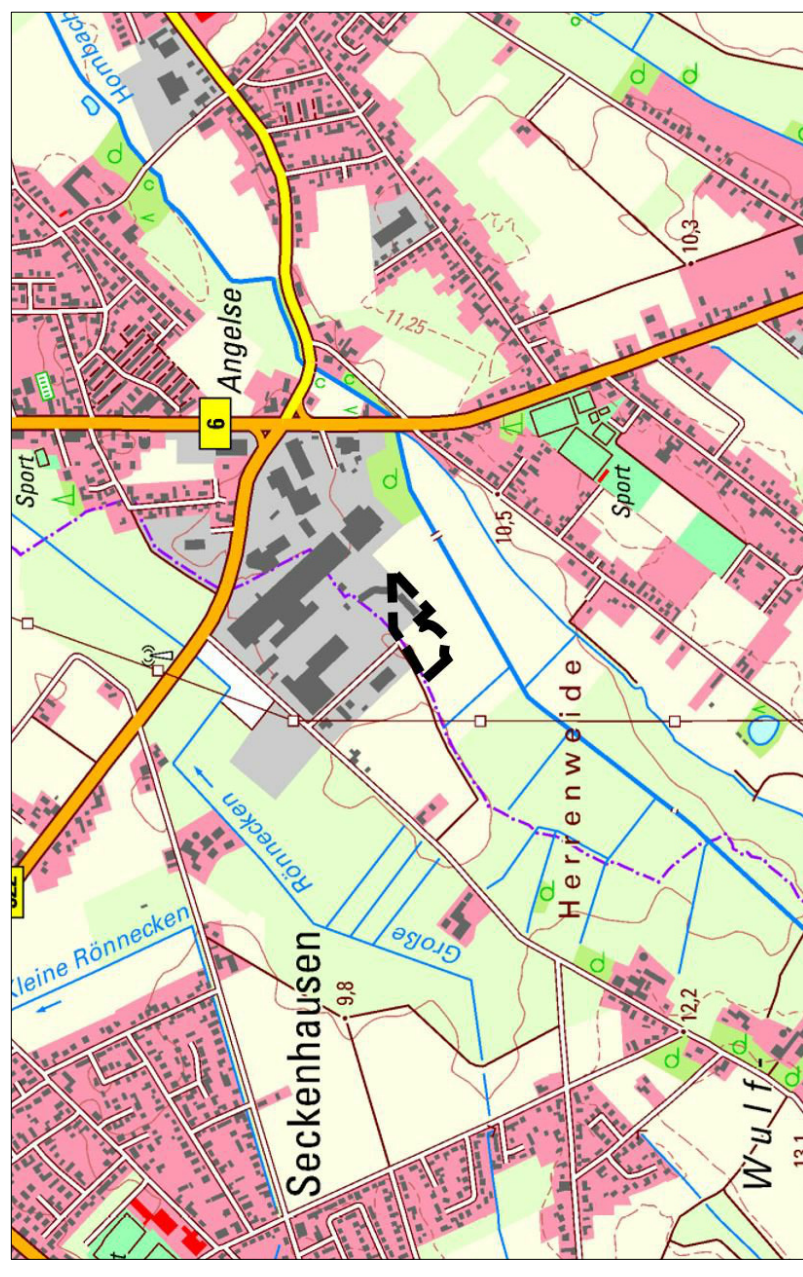
Nachrichtliche Übernahmen

Bergbau – Das Gebiet gehört zum Bewilligungsfeld „Achim-Barriken“ für den Abbau von Kohlenwasserstoffen. Die Bergbauberechtigungen liegen aktuell bei der Wintershall Holding GmbH.

Trinkwasserschutzgebiet – Der Änderungsbereich liegt in einem Wassergewinnungsgebiet (Schutzzone IIIA – im Ausweisungsverfahren). Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sowie aller weiteren rechtlichen Regelungen, insbesondere auch zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sind zu berücksichtigen.

Überschwemmungsgebiet – Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des vorläufig des sichernden Überschwemmungsgebiets des Hombachs (Identifikationsnummer 370, erster Gültigkeitstag 30.06.2010) entsprechend § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWVG).

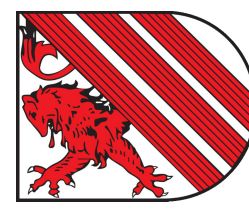
Übersichtsplan



Kartengrundlage: LGLN 2020

18. Änderung des Flächennutzungsplans

Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 28 (67/115) "Herrenweide Erweiterung"



Gemeinde Weyhe
Landkreis Diepholz

Im Auftrag:



Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg
Fon: 0441 74 210 / Fax: 0441 74 211

Abschrift